

Genehmigung

Einwohnergemeinde Schwanden bei Brienz

*Änderung EWAP Bestimmungen im Gemeindebaureglement
von Schwanden bei Brienz*

Änderungen Baureglement best. aus:

Neufassung Art. 37 (Erstwohnungsanteil EWAP)
Einfügen Art. 67 (Übergangsbestimmungen)
Einfügen Art. 68 (Inkraftsetzung)
Genehmigungsvermerke
Auflagezeugnis

Weitere Unterlagen:

Erläuterungsbericht

Neue EWAP-Bestimmungen im Baureglement der Einwohnergemeinde Schwanden b. Brienz

Art. 37 Erstwohnungsanteil EWAP (neu)

1 In der Wohnzone, der Bestandeszone, der Erhaltungszone, der Ueberbauungsordnung Stocki-Stutzli UeO und der ZPP 2 Gumm ist pro Gebäude mindestens ein Vollgeschoss, bzw. in der Regel mindestens 50 % der für das Wohnen bestimmten Bruttogeschossfläche durch ortsansässige Personen mit festem Wohnsitz bzw. Steuerdomizil in der Einwohnergemeinde Schwanden zu nutzen.

2 Der Erstwohnungsanteil kommt zur Anwendung:

- a. bei sämtlichen Neubauten
- b. bei Um- und Erweiterungsbauten sofern die Brutto-Wohngeschossfläche mindestens verdoppelt wird.

3 Die Erstwohnungsanteile sind für jedes Gebäude selbständig einzuhalten.

4 Der Erstwohnungsanteil ist im Grundbuch einzutragen.

5 Der Erstwohnungsanteil gilt für 20 Jahre ab Baubewilligungsdatum. Nach Ablauf dieser Frist hebt die zuständige Behörde die Erstwohnungs-Zweckentfremdungsverbote durch Verfügung auf und lässt die entsprechenden Anmerkungen im Grundbuch löschen.

Art. 67 Übergangsbestimmungen (neu)

1 Die gestützt auf die altrechtlichen EWAP-Bestimmungen nicht vorgenommenen Unterstellungen und Einträge ins Grundbuch müssen nicht nachgeholt werden.

2 Nach Ablauf von 20 Jahren seit der Erteilung der Baubewilligung hebt die zuständige Behörde alle altrechtlichen Erstwohnungs-Zweckentfremdungsverbote durch Verfügung auf und lässt die entsprechenden Anmerkungen im Grundbuch löschen.

Art. 68 Inkraftsetzung (neu)

Diese Teilrevision tritt am Tag ihrer Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft

Genehmigungsvermerke

Mitwirkungsverfahren	vom	25. März – 26. April 2010
Vorprüfung	vom	17. Mai 2010
Publikation im Amtsanzeiger	vom	19. u. 26. August 2010
Publikation im Amtsblatt Kt. Bern	vom	18. u. 25. August 2010
Öffentliche Auflage	vom	19.08 – 17.09.2010

Einsprachen keine


Beschlussfassung durch Gemeinderat am 8. Juni/6. Juli 2010

Beschlussfassung durch Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2010

Einwohnergemeinde Schwanden

Präsident
Xaver Pfyl

Sekretär
Thomas Schild


.....


.....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Gemeindeschreiber
Thomas Schild


.....

Schwanden, 11. Januar 2011

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung am:

1. FEB. 2011



Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Aenderung im Baureglement der Einwohnergemeinde Schwanden b. Brienz in der Zeit vom 19. August 2010 bis 17. September 2010 (öffentliche Auflage) und in der Zeit vom 5. November bis 9. Dezember 2010 (Publikation Gemeindeversammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflagen wurden im Amtsanzeiger und Amtsblatt (öffentliche Auflage) ordnungsgemäss publiziert.

Schwanden, 11. Januar 2011

Gemeindeschreiber



Thomas Schild

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des Kan-
tons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclé-
siastiques du canton de Berne

Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 73 31
Telefax 031 633 73 21

www.be.ch/agr

1. Februar 2011

U/ Zeichen:

MIB

G.-Nr.

150 11 19

**Einwohnergemeinde Schwanden bei Brienz
Änderung EWAP-Bestimmungen im Gemeindebaureglement
Genehmigung gemäss Art. 61 Baugesetz (BauG)**

1. Die von der Gemeindeversammlung von Schwanden bei Brienz am 9. Dezember 2010 beschlossene Änderung der EWAP-Bestimmungen im Gemeindebaureglement wird in Anwendung von Art. 61 BauG **genehmigt**.
2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass innert der Auflagefrist keine Einsprachen erhoben worden sind.
3. Die Gemeinde Schwanden bei Brienz wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
4. Es werden keine Gebühren erhoben.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münsterstrasse 2, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
6. Diese Verfügung wird unter Beilage der genehmigten Änderung der EWAP-Bestimmungen im Gemeindebaureglement mit normaler Post eröffnet:
 - der Gemeinde Schwanden bei Brienz (2 Ex.)

